Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 17.11.2025
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/352/25-1
Geschäftszeichen:
Aktenzeichen: KBR

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Badehaus Rödermark ab dem 01.01.2026

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	17.11.2025	N
Betriebskommission "Kommunale Betriebe Rödermark" (KBR) (Vorberatung)	19.11.2025	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	27.11.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage zu dieser Drucksache beigefügte „Benutzungs- und Gebührensatzung für das Badehaus der Stadt Rödermark“.

Begründung:

Da sich das Badehaus Rödermark ab dem 01.01.2026 im Eigentum der Stadt Rödermark befinden wird, ist es erforderlich, eine Gebührensatzung zu erlassen.

Gemäß § 10 Kommunales Abgabengesetz (KAG) kann die Stadt Rödermark als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.
Jedoch können Benutzungsgebühren aufgrund der Bestimmung des § 2 KAG nur auf Basis einer Abgabensatzung gehoben werden.

Beigefügt wurde der Entwurf einer Gebührensatzung erstellt, in welchen die derzeitigen Eintrittspreise sowie Benutzungspreise eingearbeitet wurden.

Die in § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung festgelegten Eintrittsgelder für die private Nutzung wurden letztmalig durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.03.2024 mit Wirkung zum 01.04.2024 angehoben.

Die in § 4 Abs. 3 vorgesehenen Benutzungsgebühren für die Schwimmsporttreibenden Vereine wurden zuletzt in 2019 angepasst (Stadtverordnetenbeschluss vom 05.12.2017). Mit diesem Stavo-Beschluss wurde ebenfalls eine jährliche Erhöhung um 2,5% (durchschnittliche Inflationsrate) beschlossen und eine tatsächliche Erhöhung der Nutzungsentgelte alle 3 Jahre. Diese Erhöhung fand in 2022 nicht statt.

Aus diesem Grund wurde in 2025 mit den schwimmsporttreibenden Vereinen eine geplante Erhöhung zum 01.01.2026 besprochen. Diese baten darum, die Erhöhung erst zum 01.04.2026 durchzuführen, damit die Vereine ausreichend Zeit bekommen ihre

Mitgliedsbeiträge auf den anstehenden Mitgliederversammlungen anpassen zu können.

Mit dieser geplanten Erhöhung liegen wir noch immer deutlich unter den Preisen für Vereinsnutzungen in anderen Bädern.

Ebenso verhält es sich mit den in § 4 Abs. 4 vorgesehenen Benutzungsgebühren für die Nutzung des Badehauses durch die Schulen. Der Kreis Offenbach zahlt für die Nutzung anderer Schwimmbäder im Kreis 90,00 € die Bahnstunde. Aus diesem Grund haben wir die Bahngebühr bereits zum 01. Januar 2025 von 17,32 € auf ebenfalls 90,00 € pro Stunde angepasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Anlage/n:

1 - Benutzungs-und Gebührensatzung Badehaus (öffentlich)

2 - Anlage1-Haus- und Badeordnung (öffentlich)

3 - Benutzungs-und Gebührensatzung-Badehaus-mit-Anlage-BeschlussfassungSTVV (öffentlich)